

Integrationskurse und berufsbezogene Deutschkurse (DeuFö) im Kreis Euskirchen Stand Juni 2020

Ansprechpartner*innen der Sprachkursträger im Kreis Euskirchen

Katholisches Bildungswerk Erzdiözese Köln

Elena Schulz
Kasernenstraße 60
53111 Bonn
Tel.: 0228-42979-146
E-Mail: schulz@bildungswerk-bonn.de

TERTIA

Helga Meschke
Rudolf-Diesel-Str. 1, Gebäude C1
53879 Euskirchen
Tel.: 02251-947613
E-Mail: helga.meschke@tertia.de

TERTIA

Angelika Soost
Rudolf-Diesel-Str. 1, Gebäude C1
53879 Euskirchen
Tel.: 02251-947600
E-Mail: angelika.soost@tertia.de

Volkshochschule (VHS)

Fr. Weber u. Fr. Kuckertz
Altes Rathaus/ Baumstr. 2
53879 Euskirchen
Tel.: 02251-6507426
E-Mail: natalia.weber@kreis-euskirchen.de
magdalena.kuckertz@kreis-euskirchen.de

Euro-Schulen Euskirchen (ESO)

Andrzej Taube
Kölner Str. 73
53879 Euskirchen
Tel: 02251-1462900
E-Mail: euskirchen@eso.de

Euro-Schulen Euskirchen (ESO)

Petra Loesener
Kölner Str. 73
53879 Euskirchen
Tel: 02251-7763655
E-Mail: euskirchen@eso.de

Bildungsinstitut der Rheinischen Wirtschaft (BRW)

Andreas Nehen
Roitzheimer Str. 37-39
53879 Euskirchen
Tel.: 02251-949115
E-Mail: nehen@brw.de

Bildungsinstitut der Rheinischen Wirtschaft (BRW)

Silke Voigt
Roitzheimer Str. 37-39
53879 Euskirchen
Tel.: 02251-949115
E-Mail: voigt@brw.de

DEKRA Akademie

Ralf Esser
Kommerner Str. 71
53879 Euskirchen
Tel.: 02251-7022211
E-Mail: ralf.esser@dekra.com

**Verein zur Förderung der Altenpflege e.V.
(VfA)**

Ilka Schänke
Rudolf-Diesel-Str. 1
53879 Euskirchen
Tel.: 02251-146527
E-Mail: ilka.schaenke@vfa-bonn.de

Berufsbildungszentrum Euskirchen (BZE)

Diana Klinkenberg
In den Erken 7
53881 Euskirchen-Euenheim
Tel.: 02251-149-171
E-Mail: dklinkenberg@bze-euskirchen.de

Berufsbildungszentrum Euskirchen (BZE)

Nicole Els
In den Erken 7
53881 Euskirchen-Euenheim
Tel.: 02251-149-152
E-Mail: nels@bze-euskirchen.de

Ansprechpartner*innen beim Jobcenter und Integration Point zu Integrationskursen und DeuFö-Kursen:

Jobcenter / Integrationskurse

Anja Steffens
In den Erken 7
53879 Euskirchen
Tel.: 02251-7760 137
E-Mail: Jobcenter-eu-
aktiv.sprachkoordination@jobcenter-
ge.de

Integration Point / DeuFö-Kurse

Anna Barthel
In den Erken 7
53879 Euskirchen
Tel.: 02251-7760 229
E-Mail: jobcenter-eu-
aktiv.sprachkoordination@jobcenter-
ge.de

Ansprechpartner*innen/ Regionalkoordinator*innen beim BAMF

Regionalstelle Köln

Poller Kirchweg 101
51105 Köln
Telefon: +49 911 943 0
Telefax: +49 911 943 81599
E-Mail: service@bamf.bund.de

Regionalkoordinatorin für Euskirchen

Frau Haupt
E-Mail: KOL-EU@bamf.bund.de

• Änderungen bzgl. Integrationskurse / DeuFö-Kurse nach dem In-Kraft-Treten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes zum 1.8.2019

Der Zugang von arbeitsmarktnahen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die vor dem 1. August 2019 nach Deutschland gekommen sind, zu den bundesgeförderten Sprachfördermaßnahmen (Integrationskurs und Berufssprachkurs) wird nach drei Monaten Gestattungszeit ermöglicht. Arbeitsmarktnah sind Personen, die bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet, beschäftigt oder in betrieblicher Berufsausbildung sowie in einer Einstiegsqualifizierung, in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung sind. Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die noch nicht schulpflichtige Kinder erziehen, müssen das Kriterium der Arbeitsmarktnähe nicht erfüllen, um Zugang zur bundesgeförderten Sprachförderung zu erhalten.

- Arbeitsmarktnahe Geduldete können nach sechs Monaten Vorduldungszeit Zugang zum Berufssprachkurs erhalten (auch Berufssprachkurse mit Ziel A2 und B1).
- Personen aus sicheren Herkunftsländern haben weiterhin während des laufenden Asylverfahrens keinen Zugang zu den Integrationsmaßnahmen des Bundes.
- Künftig können Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Integrationskurs oder Berufssprachkurs, der für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist, Arbeitslosengeld weiterbeziehen.

• Was müssen Sie tun, wenn Sie teilnehmen möchten?

Antrag auf Zulassung:

Wenn Sie zu einer der oben genannten Gruppen gehören, können Sie einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen.

Den Antrag auf Zulassung können Sie im Download-Bereich beim BAMF herunterladen. Den ausgefüllten Antrag senden Sie an:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 83E
90343 Nürnberg

Verpflichtung zur Teilnahme:

Wenn Sie eine Asylbewerberin oder ein Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive sind, können Sie zusätzlich zur Zulassung durch das Bundesamt auch zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden. Falls Sie zu einem Integrationskurs verpflichtet wurden, melden Sie sich bitte sofort für einen Kurs an. Wenn Sie verpflichtet wurden, ist es wichtig, dass Sie den Integrationskurs besuchen. Wenn Sie nicht teilnehmen, können Ihnen Leistungen gekürzt werden.

- **Was kostet Sie die Teilnahme am Kurs?**

Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und Geduldete müssen zusätzlich zum Zulassungsantrag einen Antrag auf Kostenbefreiung stellen, um kostenlos am Kurs teilnehmen zu können.

- **Anmeldung bei einem Kursträger**

Wenn Sie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ihre Zulassung zum Integrationskurs (Berechtigungsschein) erhalten haben oder zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet worden sind, melden Sie sich bitte bei einem Integrationskursträger an. Alternativ können Sie in der Ausländerbehörde oder der Migrationsberatungsstelle (DRK; Caritas, JMD) nach einer Liste der Integrationskursträger in Ihrer Nähe fragen.

- **Erlöschen der Berechtigung:**

Ihre Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs erlischt, wenn Sie aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht spätestens ein Jahr nach der Anmeldung beim Kursträger mit dem Integrationskurs beginnen oder die Kursteilnahme länger als ein Jahr unterbrechen.

- **Zertifikat Integrationskurs:**

Ziel des Integrationskurses ist es, dass Sie erfolgreich am Abschlusstest teilnehmen. Der Abschlusstest besteht aus zwei Prüfungen: dem Sprachtest "Deutsch-Test für Zuwanderer" (DTZ) und dem Test "Leben in Deutschland" (LiD). In der Sprachprüfung DTZ können Sie im Gesamtergebnis das Sprachniveau A2 oder B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Wenn Sie die Sprachprüfung auf der Stufe B1 und den Test "Leben in Deutschland" bestehen, haben Sie erfolgreich am Abschlusstest teilgenommen und erhalten das "Zertifikat Integrationskurs". Zudem haben Sie bei einer Teilnahme an dem Test „Leben in Deutschland“ die Möglichkeit, auch die für die Einbürgerung geforderten Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nachzuweisen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StAG), wenn Sie bei diesem mindestens 17 Punkten erreicht haben.

- **Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)**

Der GER ist ein System, das (fremd-) sprachlich-kommunikative Kompetenzen beschreib- und messbar macht. Grundlage des GER ist eine sechsstufige Skala. Jede Stufe ist mit genauen Angaben zu den jeweiligen Fertigkeiten (Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen) verbunden. Die Skala des GER reicht von A1 (erste Sprachversuche) bis C2 (beinahe muttersprachliches Niveau).

- **Deutschtest für Zuwanderer (DTZ)**

Der DTZ besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung dauert 100 Minuten und enthält Aufgaben zum Hören und Lesen. Außerdem müssen Sie einen kurzen Brief schreiben. Der mündliche Prüfungsteil dauert rund 15 Minuten. In dieser Zeit sollen Sie sich kurz vorstellen und mit den Prüfern und einem anderen Prüfungsteilnehmer über bestimmte Themen sprechen. Am Ende erhalten Sie ein Zertifikat, das Ihnen im Gesamtergebnis Sprachkenntnisse der Stufe B1 oder A2 bescheinigt. Wenn Ihre Sprachkenntnisse noch unter der Stufe A2 liegen, bekommen Sie kein Zertifikat, sondern nur eine Mitteilung zu Ihrem Ergebnis.

- **Zulassung zur einmaligen Wiederholung der Abschlussprüfung**

Wenn Sie nach vollständigem Besuch des Integrationskurses den Sprachtest nicht auf Niveau B1 bestanden haben, kann Sie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einmal zur Wiederholung von 300 Unterrichtsstunden zulassen. Diese Zulassung umfasst auch die einmalige kostenlose Wiederholung der Sprachprüfung.

- **Fahrkostenanträge von SGB II sowie SGB XII Leistungsbeziehern**

Das Bundesamt verzichtet ab dem 01.08.2019 auf das Erfordernis der Einreichung und Vorhaltung der Kopien zu den Leistungsbescheiden von SGB II sowie SGB XII Leistungsbeziehenden durch die Kursträger.

Bei allen von Jobcentern berechtigten/verpflichteten Personen ist von einem Leistungsbezug SGB II bzw. SGB XII auszugehen, der grundsätzlich für einen Fahrkostenzuschuss berechtigt. Daher ist die zusätzliche Übersendung und Vorhaltung der Leistungsbescheide von SGB II und SGB XII Leistungsbeziehenden, wenn sie von Jobcentern berechtigt wurden, nicht mehr erforderlich.

- **Merkblatt zum Integrationskurs / Infos zum Antrag auf Zulassung**

- Für:

- Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 AsylG,
- Ausländer mit einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie
- Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG

- Voraussetzungen für die Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs:

- Sie sind Asylbewerber, besitzen eine Aufenthaltsgestattung und die Staatsangehörigkeit eines der folgenden Herkunftsländer: Syrien oder Eritrea
- Des Weiteren dürfen Sie noch in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Asylantrag gestellt haben oder nach der Dublin III-Verordnung verpflichtet sein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag zu stellen.

Oder:

- Sie sind Asylbewerber, sind vor dem 01.08.2019 nach Deutschland eingereist, besitzen seit mindestens 3 Monaten eine Aufenthaltsgestattung und erfüllen eine der folgenden Voraussetzungen:
 - Sie sind bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend oder ausbildungssuchend gemeldet,
 - Sie sind bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet,
 - Sie sind abhängig beschäftigt,
 - Sie stehen in einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Abs. 1 SGB III,
 - Sie werden in berufs- oder ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen gefördert (§§ 51– 55 SGB III, § 130 Abs. 1 S. 2 SGB III) oder
 - Sie können nicht arbeiten, weil Sie ein nicht schulpflichtiges Kind in Ihrem Haushalt erziehen müssen, für das sonst keine Betreuungsmöglichkeit (z.B. in einer Kindertagesstätte) besteht. Oder:
- Sie besitzen eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. KNr. 630.121f BAMF 08/2019
- http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kursteilnehmer/Merkblaetter/630-121_merkblatt-oeffnung-Integrationskurse.pdf?__blob=publicationFile

